

Finanzen des für den Wohnsitz zuständigen Rates des Kreises (Stadtkreises) abzuführen. Die Abführung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie der Unfallumlage hat bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu erfolgen.

(2) Lohnempfänger, die die unständige Beschäftigung nebenberuflich ausüben, haben den Lohnnachweis bis zum 10. eines jeden Monats zur Abrechnung des vorangegangenen Monats der Abteilung Finanzen des für den Wohnsitz zuständigen Rates des Kreises (Stadtkreises) vorzulegen und den sich aus der Abrechnung ergebenden Steuerbetrag und Sozialversicherungsbeitrag bis zum gleichen Tag auf das Konto der Abteilung Finanzen einzuzahlen.“

§ 7

Die Ziff. 87 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Arbeitseinkommen im Sinne des Abs. 1 ist erzielt, wenn die Lohneinnahmen oder die steuerbegünstigten freiberuflichen Einnahmen höher sind als die pauschalen berufsbedingten Ausgaben (1200 MDN jährlich und 30 % der Einnahmen). Das gilt entsprechend, wenn anstatt der pauschalen höhere berufsbedingte Ausgaben geltend gemacht werden. Von den Pauschalsätzen (1200 MDN jährlich und 30 % der Einnahmen) ist auch auszugehen, wenn nur steuerfreie Einnahmen aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit (z. B. aus Neuerungen) erzielt werden.“

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über Reparaturfonds.

Vom 19. Januar 1965

Auf Grund der §§ 30 und 38 der Verordnung vom 25. September 1964 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBI. II S. 785) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
 - a) die dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigten Volkseigener Betriebe (WB),
 - b) die diesen WB unterstehenden volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und die VVB-Zentralen (VEB),
 - c) die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB,
 - d) die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate,
 - e) die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Bau- und Baumaterialienbetriebe

(2) Für die im Abs. 1 Buchst. d genannten, dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden Kombinate sind die für VEB geltenden Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.

§ 2

Bildung und Verwendung des Reparaturfonds

- (1) Die VEB bilden einen Reparaturfonds.
- (2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt
 - a) zu Lasten der Selbstkosten der VEB für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln, die der Produktions-, Bau-, Handelstätigkeit und sonstigen Aufgaben des VEB dienen,
 - b) zu Lasten der Kosten der betrieblichen Betreuung der VEB für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln, die der betrieblichen Betreuung (sozialen bzw. kulturellen Zwecken oder dem Gesundheits-, dem Wohnungswesen und dem Sport usw.) dienen,
 - c) aus Versicherungsleistungen, soweit solche zur Behebung von Schäden an Grundmitteln durch Reparaturen gezahlt werden.
- (3) Alle Reparaturen an Grundmitteln, das sind die bisherigen laufenden Reparaturen und die bisherigen Generalreparaturen, sind aus Mitteln des Reparaturfonds zu finanzieren.

§ 3

Abgrenzung

- (1) Als Reparaturen gelten alle Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit eines Grundmittels erhalten bzw. wiederherstellen.
- (2) Nicht als Reparaturen im Sinne dieser Anordnung gelten die Wartung, Pflege und Reinigung der Grundmittel.
- (3) Die in den VEB im Rahmen der planmäßigen Wartung und Instandhaltung durchzuführende Schmierungstechnik gilt, mit Ausnahme der persönlichen Maschinenpflege, als Reparaturmaßnahme.
- (4) Soweit Inventarobjekte gebildet wurden, die aus mehreren selbständigen funktionsfähigen Grundmitteln bestehen, gilt der Ersatz eines solchen Grundmittels (Inventarobjektteil) nicht als Reparatur, sondern als Ersatzinvestition, die Bestandteil des Investitionsplanes ist.
- (5) Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe bestimmen, welche Arbeiten als Wartung und Pflege gelten und legen im Zweifelsfall für Inventarobjekte gemäß Abs. 4 die Abgrenzungsmerkmale für Ersatzinvestitionen fest.

§ 4

Bewertung und Abrechnung

- (1) Die zu Lasten des Reparaturfonds finanzierten Reparaturen — soweit es sich nicht um Reparaturleistungen durch andere Betriebe (Fremdleistungen) handelt — sind zu

Industrieabgabepreisen oder zu
Produktions- bzw. Gesamtselbstkosten

 zu bewerten.
- (2) Die den VEB übergeordneten Organe bestimmen in ihrem Bereich die Bewertungs- und Abrechnungsgrundsätze gemäß Abs. 1.